



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 22. März 2012

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder,
lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. David Levin,
Prof. Felix Uhlmann
und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

Ehegatten X

[...]

vertreten durch: A,

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2007

(Abzug der Kosten der Verwaltung bei beweglichem Privatvermögen, § 31 Abs. 1 lit. a StG)

Sachverhalt

- A. Im Wertschriftenverzeichnis 2007 deklarierten die Rekurrenten, X, u.a. einen Abzug für Vermögensverwaltungskosten von insgesamt CHF 76'375.00. Mit Veranlagungsverfügung vom 7. Oktober 2010 liess die Steuerverwaltung davon lediglich CHF 21'552.00 zum Abzug zu. Die von den Rekurrenten zusätzlich geltend gemachten Management Fees in der Höhe von CHF 54'823.00 wurden von der Steuerverwaltung mit der Begründung nicht akzeptiert, dass es sich dabei um Kommissionen und Gebühren handle und nicht klar sei, wofür diese erhoben werden. Somit sei nicht bewiesen, dass es sich um abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten handle.
- B. Mit Schreiben vom 6. November 2010 erhoben die Rekurrenten, vertreten durch A, gegen diese Verfügung Einsprache. Darin beantragten die Rekurrenten, es seien auch die Management Fees im korrigierten Betrag von insgesamt CHF 56'551.00 zum Abzug zuzulassen.

Mit Einspracheentscheid vom 14. März 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache vollumfänglich ab.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid vom 14. März 2011 richtet sich der vorliegende Rekurs vom 15. April 2011. Darin beantragen die Rekurrenten erneut, die Management Fees von CHF 56'551.00 seien als Vermögensverwaltungskosten zu qualifizieren und zum Abzug zuzulassen

Die Steuerverwaltung schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 24. Juni 2011 auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 14. März 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Ihr Vertreter ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 15. April 2011 (Datum der Postaufgabe) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Rekurrenten beantragen, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 14. März sei aufzuheben und die Management Fees in Höhe von CHF 56'551.00 seien als Vermögensverwaltungskosten zum Abzug zuzulassen.

 - b) Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den geltend gemachten Abzug zu Recht verweigert hat.

3.
 - a) Gemäss § 31 Abs. 1 lit. a StG können bei beweglichem Privatvermögen die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Nach § 32 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) sind die tatsächlichen Kosten der durch Dritte besorgten Verwaltung des beweglichen Vermögens abziehbar. Als Verwaltung gelten die Handlungen, die mit der Erzielung von Vermögensertrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Kosten, die der Vermögensanlage oder der Vermögensumschichtung dienen, sind nicht abziehbar.

 - b) Laut § 34 lit. d StG sind die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen nicht abziehbar.

 - c) Gemäss Lehre und Rechtsprechung sind diejenigen Vermögensverwaltungskosten abzugsfähige Gewinnungskosten, die der Werterhaltung des Vermögens und damit der unmittelbaren Ertragserzielung und -sicherung dienen. Dagegen nicht abzugsfähig sind die Vermögensverwaltungskosten für die Vermögensvermehrung und für die Erzielung von privaten Kapitalgewinnen (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Land vom 10. März 2010, publ. in: StE 2010 B 24.7 Nr. 6 E. 2.2 mit Hinweisen).

d) Nach den allgemeinen Regeln sind steuermindernde Tatsachen durch die steuerpflichtige Person zu erbringen (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, 2. Aufl., Basel/Genf/München 2002, Art. 46 StHG N 24 ff.). Wird kein Beweis für die steuermindernde Tatsache erbracht, so hat die steuerpflichtige Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Verwaltungsgerichtsentscheid des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 2006, E. 2.3, publ. in: BStPra 6/2007, 513 ff.). Ist dem Steuerpflichtigen die Mitwirkung an der Ermittlung steuermindernder Tatsachen jedoch aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, objektiv unmöglich oder subjektiv unzumutbar, befindet er sich in einem unverschuldeten Beweisnotstand. Diesfalls ist nicht nach der allgemeinen Beweislastregel zu Ungunsten der steuerpflichtigen Person zu entscheiden, sondern es sind die beweislos gebliebenen Tatsachen im Rahmen einer Ermessensveranlagung durch Wahrscheinlichkeitsschluss, in der Regel durch Schätzung, festzustellen (vgl. Zweifel, a.a.O., Art. 46 StHG N 26).

4. a) Grundsätzlich sind nur die effektiv angefallenen und nachgewiesenen Vermögensverwaltungskosten abziehbar. Praxisgemäss wird bei Kosten im Zusammenhang mit Kapitalanlagen oder Wertschriftendepots ein Abzug von 3 Promille des Verkehrswertes der betreffenden Kapitalanlage zugelassen, ohne dass der Nachweis, dass es sich um Gewinnungskosten handelt, einverlangt wird. Im vorliegenden Fall beträgt der Verkehrswert der Kapitalanlage CHF 4'881'983.00. Die praxisgemässe Limite von 3 Promille liegt bei CHF 14'646.00. Die von den Rekurrenten geltend gemachten Abzüge im Betrag von insgesamt CHF 76'375.00 übersteigen diese Limite, weswegen der Nachweis erbracht werden muss, dass es sich um Gewinnungskosten handelt.

b) Der Vertreter der Rekurrenten bringt vor, dass die ehemalige Privatbank der Rekurrenten (B & Cie.) offensichtlich kein Interesse mehr an der Angelegenheit habe und nicht gewillt sei, den Rekurrenten detaillierte Unterlagen zum Vertragsverhältnis mit der C AG zukommen zu lassen. Die Rekurrenten befänden sich deshalb in einem Beweisnotstand, was nicht zu ihren Ungunsten ausgelegt werden dürfe. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Steuerverwaltung die Rekurrenten bereits mit Veranlagungsverfügung vom 27. November 2008 betreffend der Steuerperiode 2006 darauf hinwies, dass sie in der nächsten Steuererklärung den Nachweis zu erbringen hätten, wofür diese Management Fees bezahlt worden seien. Aufgrund dieser Vorlaufzeit wäre es den Rekurrenten zumutbar gewesen, sich die erforderlichen Unterlagen zu besorgen, wenn nötig auch direkt bei C AG. Somit liegt kein Beweisnotstand vor.

c) Es ist daher zu prüfen, ob die von den Rekurrenten eingereichten Unterlagen genügen, um den Nachweis über die Gewinnungskosteneigenschaft der Vermögensverwaltungskosten zu erbringen. Den Rekurrenten wurden von der B & Cie. Depotgebühren von CHF 2'172.80, administrative Gebühren von CHF 19'039.80 sowie Gebühren für Steueraufstellungen von CHF 214.65 in Rechnung gestellt. Die Gewinnungskosteneigenschaft dieser Vermögensverwaltungskosten von insgesamt CHF 21'552.00 ist somit hinreichend belegt. Die Steuerverwaltung hat in ihrer Veranlagung zu Recht den Abzug in dieser Höhe zugelassen. Des Weiteren bescheinigen zwei von den Rekurrenten eingereichte Belege "Transfer advice" vom 11. Juli 2007 und vom 22. Januar 2008, dass den Rekurrenten von der B & Cie. Vermögensverwaltungskosten von CHF 28'644.00 sowie CHF 27'907.00 in Rechnung gestellt wurden. Diesen Belegen ist jedoch bloss zu entnehmen, dass Vermögensverwaltungskosten von CHF 56'551.00 in Rechnung gestellt wurden. Eine genaue Aufschlüsselung in einzelne Kostenpositionen fehlt, und es ist nicht ersichtlich, ob diese dokumentierten Kosten als Gewinnungskosten qualifiziert werden können. Somit können die Rekurrenten den Nachweis nicht erbringen, dass es sich um abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten handelt. Die Steuerverwaltung hat daher diese Management Fees in Höhe von CHF 56'551.00 zu Recht nicht zum Abzug zugelassen.

d) Das Argument der Rekurrenten, dass in den früheren Jahren die fraglichen Kosten ebenfalls zum Abzug zugelassen wurden, obwohl auch damals keine weiteren Unterlagen beigebracht wurden, ist nicht stichhaltig. Die Rekurrenten können aus den Vorjahren keine Rechte ableiten, zumal sie explizit darauf hingewiesen wurden, dass künftig Belege eingereicht werden müssen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung den Abzug der Management Fees in Höhe von CHF 56'551.00 zu Recht nicht gewährt hat, da deren Gewinnungskosteneigenschaft nicht nachgewiesen wurde. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. a) Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1'100.00 festgelegt.

b) Da die Rekurrenten keine Begründung verlangt haben und eine solche nur von der Steuerverwaltung gewünscht wurde, ist die Spruchgebühr auf die Hälfte, d.h. auf CHF 550.00 zu reduzieren.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen
 2. Die Spruchgebühr wird auf CHF 550.00 festgelegt.
 3. Die Kosten werden den Rekurrenten auferlegt.
 4. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.